

Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])

– PrüfO EvThKE –

(Fassung vom 8. September 2016)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Erste Theologische Examen schließt das Studium im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) und damit die erste Ausbildungsphase eines Pfarrers der SELK oder einer Pastoralreferentin der SELK nach Maßgabe der für diese Ausbildungen geltenden kirchlichen Ordnungen ab.

(2) Die Prüfung wird als studienabschließende Blockprüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass die Theologie - unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer - eine Ganzheit darstellt.

(3) Das Erste Theologische Examen hat den Charakter eines kirchlichen Examens. Deshalb gehören der Prüfungskommission neben den Mitgliedern der Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) zwei von der Kirchenleitung der SELK benannte Vertreter aus ihrer Mitte an.

(4) Die Kommission bestimmt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen der Prüfungskommission erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beratungen der Prüfungskommission sind vertraulich.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligen sich an der Prüfung nach einer von ihnen zu vereinbarenden Verteilung der Prüfungsbereiche.

(7) Das Erste Theologische Examen findet im Regelfall im März und im September statt. Zeitpunkt und Ort für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt und mit der Themenbekanntgabe für die schriftlichen Hausarbeiten durch ihre / n Vorsitzende / n bekannt gegeben.

§ 2 Meldung zum Ersten Theologischen Examen, Zulassung

(1) Die Bewerber / innen zum Ersten Theologischen Examen haben sich für den Herbsttermin bis zum 1. Januar desselben Jahres, für den Frühjahrstermin bis zum 1. Juli des Vorjahres bei dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

(2) Zur formlosen schriftlichen Meldung gehören die folgenden Unterlagen / Belege in beglaubigter Kopie:

A) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen:

1. Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis);
2. aktuelle schriftliche Bestätigung der Kirchenleitung der SELK (Kirchenbüro) über die Zugehörigkeit zur Liste der Theologiestudierenden der SELK (§ 3 Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie [Kirchliches Examen in der SELK] – StuO EvThKE –) oder schriftliche Erklärung, dass der / die Studierende den Dienst in einer Schwesterkirche der SELK, in einer Mitgliedskirche des International Lutheran Council (ILC) oder in einer durch eine Partnerschaftsvereinbarung mit der SELK verbundenen Kirche anstrebt sowie schriftliche Erklärung dieser Kirche, dass sie eine Übernahme in ihren Dienst wünscht oder zumindest nicht ausschließt;
3. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (bei Ableistung an einer ausländischen Fakultät / Hochschule Bestätigung der Fakultät der LThH, dass nach ihrer Gleichwertigkeitsprüfung keine wesentlichen Unterschiede zu der Zwischenprüfung nach der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie [Kirchliches Examen in der SELK]“ festgestellt wurden);
4. Nachweise über den Abschluss der in § 10 StuO EvThKE für das Hauptstudium genannten Module (insgesamt 150 Leistungspunkte) – unter Beachtung der Festlegungen in § 8 und § 7 StuO EvThKE. Hierzu gehören insbesondere folgende Prüfungsleistungen:

a) drei mit mindestens „ausreichend“ benotete Hauptseminararbeiten,

b) eine mit mindestens „ausreichend“ benotete Predigtarbeit sowie ein „bestandener“ Unterrichtsentwurf
und

c) eine „bestandene“ mündliche Modulprüfung in Religions- und Missionswissenschaften.

Die Nachweise aus dem bei Ablauf der Meldefrist laufenden Semester können bis zum Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters nachgereicht werden.

5. Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (§ 5 Abs. 2 S. 4 StuO EvThKE).
Die Nachweise aus dem bei Ablauf der Meldefrist laufenden Semester können bis zum Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters nachgereicht werden.

B) Darstellung des Studienganges mit Bestätigungen / Erklärungen:

1. zeitlich und sachlich geordnete Studien-Übersicht (mit Angabe der eingereichten Seminararbeiten und Referate sowie des nach § 5 Abs. 2 S. 4 StuO EvThKE gewählten Studienschwerpunktes) und Studienbuch;
2. die - nicht unter A) erfassten - im Laufe des Studiums erworbenen Vorlesungs-, Seminar- und Übungsscheine;
3. schriftliche Bestätigung eines Dozenten / einer Dozentin der LThH über in Anspruch genommene begleitende Studienberatung (§ 6 StuO EvThKE);
4. schriftliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin, dass er / sie sich weder in einem Prüfungsverfahren eines Studiengangs Evangelische Theologie befindet noch eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; ferner seine / ihre schriftliche Erklärung über nicht bestandene Abschlussprüfungen sowie über bestandene und nicht bestandene Nachprüfungen in einem Studiengang Evangelische Theologie.

(3) Bei der Meldung zum Ersten Theologischen Examen hat der / die Bewerber / in anzugeben, in welchem Fach er / sie die wissenschaftliche Arbeit schreiben wird. Schreibt er / sie die Arbeit in Praktischer Theologie, muss er / sie außerdem angeben, in welchen Fächern er / sie die Klausuren schreiben wird.

(4) Der / die Bewerber/in kann bei der Meldung zum Ersten Theologischen Examen für die mündliche Prüfung in jedem Fach Schwerpunktwissen nach eigener Wahl benennen; dabei sind Überschneidungen mit Themen der Hauptseminararbeiten nicht zulässig.

(5) Über die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen entscheidet die Prüfungskommission. Ihr/e Vorsitzende/r unterrichtet davon die Kirchenleitung der Kirche, deren Glied der / die Bewerber / in ist, sowie innerhalb einer angemessenen Frist den / die Bewerber / in.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) eine in § 2 Abs. 2 Buchst. A) genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der / die Kandidat / in das Erste Theologische Examen / die Erste Theologische Prüfung / Diplomprüfung / Magisterprüfung in einem Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der / die Kandidat / in sich in einem solchen Abschlussprüfungsverfahren eines Studienganges Evangelische Theologie befindet.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Beim Ersten Theologischen Examen werden folgende Leistungen gefordert:

A) Schriftliche Hausarbeiten:

1. eine wissenschaftliche Arbeit aus einem der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie. Der Umfang der Arbeit soll 144.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten;
2. eine schriftliche Predigtausarbeitung über einen vorgeschriebenen Text (mit Dokumentation der nötigen Vorarbeiten). Der Umfang soll 48.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

B) Drei Klausuren aus folgenden Fächern:

1. Altes Testament: Übersetzung und Exegese eines Textes; Einordnung des Textes in das Ganze des Alten Testaments und der Bibel (ggf. anhand von Zusatzfragen).
2. Neues Testament: Übersetzung und Exegese eines Textes; Einordnung des Textes in das Ganze des Neuen Testaments und der Bibel (ggf. anhand von Zusatzfragen).
3. Kirchengeschichte: Bearbeitung einer epochenübergreifenden dogmen- oder kirchengeschichtlichen Fragestellung oder eines spezifischen dogmen- oder kirchengeschichtlichen Problems mit seiner Einordnung in die Kirchengeschichte. Zur Aufgabenstellung kann auch die Bearbeitung eines Quellentextes gehören.

4. Systematische Theologie: Bearbeitung eines systematisch-theologischen Themas unter Berücksichtigung der Begründung aus der Schrift und dem Bekenntnis sowie dogmengeschichtlicher Zusammenhänge. Zur Aufgabenstellung kann auch die Bearbeitung eines Quellentextes gehören.

In dem Fach, dem die wissenschaftliche Arbeit entstammt, wird keine Klausur geschrieben. Die Themenstellungen der Klausuren dürfen nicht den für die mündlichen Prüfungen angegebenen Gebieten des Schwerpunktwissens entstammen.

C) Mündliche Prüfungen in folgenden Fächern:

1. Altes Testament: Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle. Grundwissen: Einleitung ins Alte Testament, Theologie des Alten Testaments; ggf. Schwerpunktwissen *.
2. Neues Testament: Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle. Grundwissen: Einleitung ins Neue Testament, Theologie des Neuen Testaments; ggf. Schwerpunktwissen *.
3. Kirchengeschichte: Überblick über die Geschichte der Christenheit und der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen; Dogmen- und Theologiegeschichte bis 1945 im Überblick; ggf. Schwerpunktwissen *.
4. Symbolik: Überblick über das gesamte lutherische Bekenntnis (einschließlich der zum Verständnis nötigen Gegenpositionen); ggf. Schwerpunktwissen *.
5. Systematische Theologie: Grundkenntnis der lutherischen Dogmatik und Ethik (einschließlich der Begründung aus der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis); ggf. Schwerpunktwissen *.
6. Praktische Theologie: Grundzüge der Liturgik, der Katechetik und der Homiletik; ggf. Schwerpunktwissen *.

* Schwerpunktwissen in den von dem Bewerber / der Bewerberin gemäß § 2 Abs. 4 benannten Gebieten.

§ 4 Prüfungsverfahren

(1) Für die schriftlichen Hausarbeiten gilt:

1. Die Aufgaben für die Arbeiten legt die Prüfungskommission fest. An der Themenfindung für die wissenschaftliche Hausarbeit wird der / die Bewerber/in beteiligt.
2. Die Bearbeitungszeit für beide Arbeiten zusammen beträgt 14 Wochen.
3. Die Arbeiten werden in fünffacher Ausfertigung bei dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht. Zusätzlich sind die Arbeiten in elektronischer Form einzureichen (je einmal als „Word“-Datei und einmal als pdf-Datei).
4. Beide Arbeiten sind mit einer Erklärung zu versehen, dass der Kandidat / die Kandidatin sie eigenständig angefertigt hat.

(2) Für die Klausuren gilt:

1. Für jede Klausur werden drei Themen zur Auswahl gestellt.
2. Die Arbeitszeit für jede Klausur beträgt fünf zusammenhängende Zeitstunden.
3. In Klausuren mit fremdsprachigen Texten dürfen Wörterbücher benutzt werden; Art und Anzahl legt die Prüfungskommission fest. Hilfen, die dem Kandidaten /

der Kandidatin sonst gegeben werden, müssen in der Klausurarbeit vom Prüfer / von der Prüferin vermerkt werden.

4. Die Klausuraufsicht wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Prüfungskommission geregelt.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt:

1. Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt.
2. Der / Die Bewerber/in wird einzeln geprüft.
3. Eine Prüfung umfasst das gesamte Fach (§ 3 lit. C); die Dauer der Prüfung ist dem Fach angemessen einzurichten und beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 25 Minuten. Vor der folgenden Prüfung hat der Kandidat / die Kandidatin Anspruch auf eine angemessene Pause.
4. In den beiden exegetischen Fächern wird dem Kandidaten / der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Übersetzung gewährt. Wenn in anderen Fächern Quellentexte benutzt werden, wird eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt. Bei fremdsprachlichen Texten stellt die Prüfungskommission Wörterbücher zur Verfügung.
5. Wenn Schwerpunktwissen benannt wurde, soll die Prüfungsdauer zur Hälfte der Prüfung von Überblick- und Grundwissen dienen, zur anderen Hälfte der Prüfung von Schwerpunktwissen. Die Zeit für Lesen, Übersetzen und Erklären einer Schriftstelle bleibt dabei unberücksichtigt.

(4) Allgemeine Bestimmungen

1. Zwischen den Klausuren und den mündlichen Prüfungen liegt mindestens eine Kalenderwoche. Mehr als zwei Kalenderwochen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen dazwischenliegen.
2. Die Nachprüfungen (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 + 6), finden auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin spätestens zum übernächsten nachfolgenden Prüfungstermin statt. Eine nochmalige Nachprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie findet auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin spätestens zum nächsten Prüfungstermin statt. Für die Meldung zur Nachprüfung gilt jeweils § 2 Abs. 1 entsprechend.
3. Für Studierende mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder mit besonderen sozialen Belastungen (z.B. Alleinerziehende) werden nach Bedarf – entsprechende Nachweise vorausgesetzt – auf Antrag von der Prüfungskommission angemessene Fristverlängerungen, Prüfungsdauern und Prüfungstermine vorgesehen.

(5) Freiversuch

Ein erstmals nicht bestandenes Erstes Theologisches Examen gilt als nicht unternommen, wenn es innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch).

Im Rahmen eines bestandenen Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung spätestens im Rahmen des übernächsten nachfolgenden Ersten Theologischen Examens einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Meldung zur Wiederholung gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.

(6) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Die Leistung einer Teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat / die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne schwerwiegende Gründe versäumt oder wenn er / sie nach Beginn der Prüfung ohne schwerwiegende Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis vorliegenden Gründe sind dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin kann die Vorlage des Attestes eines Arztes / einer Ärztin freier Wahl oder eines / einer von der Prüfungskommission benannten Arztes / Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe von dem / der Vorsitzenden der Prüfungskommission anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
3. Versucht der Kandidat / die Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung der betreffenden Teilprüfung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den / die Prüfungsvorsitzende / n von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Leistung der betreffenden Teilprüfung als „nicht ausreichend“.
In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
4. Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe der (feststellenden) Entscheidungen nach den Ziffern 1. bis 3. (Sätze 1 und 2) gegenüber dem / der Prüfungsvorsitzenden verlangen, dass sie durch die Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(7) Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Hausarbeiten bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 5 Ergebnis des Ersten Theologischen Examens

(1) Zeugnis und Beurteilung

1. Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten / der Kandidatin ein Zeugnis mit gesonderter Beurteilung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen, mit den Fachnoten und mit einer Gesamtnote sowie mit der Angabe des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit ausgestellt.
2. Folgende Noten werden erteilt: 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung); 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt); 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht); 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt); 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten (nicht die Gesamtnote) um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

3. Hinsichtlich der Gesamtnote zählt die wissenschaftliche Arbeit fünfmal; alle übrigen Leistungen wiegen doppelt. Im Ergebnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut; bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut; bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend; bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,3: ausreichend; bei einem Durchschnitt ab 4,4: nicht ausreichend.

(2) Notenfestlegung, Bestehen der Prüfung

1. Die Noten werden von der Prüfungskommission in gemeinsamer Sitzung festgelegt, für die schriftlichen Arbeiten auf Vorschläge des / der Referenten/tin und des / der Korreferenten / tin, für die mündlichen Prüfungen auf Vorschlag des Prüfers / der Prüferin. Die Prüfungskommission ist an die Notenvorschläge nicht gebunden; sie stellt auch das Bestehen der gesamten Prüfung sowie der Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen fest.
2. Wird eine Klausur oder die Predigtausarbeitung als „nicht ausreichend“ beurteilt, muss sie durch eine qualifizierte mündliche Leistung (mindestens „befriedigend“) im jeweiligen Fach ausgeglichen sein.
3. Wird die mündliche Leistung in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ beurteilt, muss sie durch eine qualifizierte schriftliche Leistung (mindestens „befriedigend“) in diesem Fach ausgeglichen sein.
4. Wird die Leistung im Fach Symbolik als „nicht ausreichend“ beurteilt, muss sie durch eine qualifizierte schriftliche oder mündliche Leistung (mindestens „befriedigend“) und eine mindestens „ausreichende“ Leistung bei der jeweils anderen Prüfung in Systematischer Theologie ausgeglichen sein.
5. Wird die wissenschaftliche Arbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, kann diese Prüfungsleistung nur über eine Nachprüfung bestanden werden.
6. Wenn die schriftlichen und mündlichen Leistungen in einem Prüfungsfach als „nicht ausreichend“ beurteilt werden oder zu einer „nicht ausreichenden“ Leistung der Ausgleich fehlt, kann die Prüfung in diesem Fach nur über eine Nachprüfung für „nicht ausreichende“ Leistungen bestanden werden.
7. Wenn eine Nachprüfung in mehr als zwei Fächern erforderlich wird, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
8. Alle Nachprüfungen müssen fristgerecht erfolgen (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2) und mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt werden, damit die gesamte Prüfung als bestanden gelten kann.
9. Für jede Prüfungsleistung ist nur einmal eine Nachprüfung möglich. Eine nochmalige Nachprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
10. Ist die gesamte Prüfung nicht bestanden, kann der Kandidat / die Kandidatin sie einmal wiederholen. Fehlversuche bei anderen Kirchen, Hochschulen oder Fakultäten in einem Studiengang Evangelische Theologie sind anzurechnen. Im Rahmen der Wiederholungsprüfung sind Nachprüfungen insoweit ausgeschlossen, als bereits im Rahmen des ersten Gesamtversuchs die in Ziff. 9. vorgesehenen Nachprüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

(3) Ungültigkeit des Ersten Theologischen Examens

1. Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 4 Abs. 6 Ziff. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung als „nicht ausreichend“ und das Examen als „nicht bestanden“ erklärt werden.
2. Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er / sie die Fachprüfung ablegen konnte, so können die Fachprüfung als „nicht ausreichend“ und das Examen als „nicht bestanden“ erklärt werden.
3. Die Prüfungskommission trifft die Entscheidungen nach Ziffern 1 und 2 in ihrer aktuellen Besetzung.
4. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und (bei gleichwohl bestandenem Examen) durch ein neues zu ersetzen. Entscheidungen nach Abs. 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 Satz 2 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Kirchenleitung der SELK schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13.3.2014.

(2) Studierende, die in der „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ geführt werden und das Studium vor dem 1. September 2016 begonnen haben, haben ihr Studium nach der „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014 sowie der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der Fassung vom 13. März 2014 und der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK])“ in der Fassung vom 13. März 2014 zu Ende zu führen.

Die vorstehende „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ wurde von der

Kirchenleitung der SELK auf ihrer Sitzung am 8. September 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt nach vorheriger Abstimmung mit Fakultät und Kuratorium sowie nach beratender Einbeziehung des Studierendenausschusses und des Studierendenkonvents der SELK (§ 10 S. 2, § 6 Abs. 5 S. 1 Statut LThH, Ziff. 2 S. 2 Anlage zu § 3 StuO EvThKE). Sie ersetzt die gleichnamige Ordnung in der Fassung vom 13. März 2014; letzte Änderung zum 1. November 2016.

Über die Festlegung des Charakters des Abschlussexamens als kirchliches Examen (§ 1 Abs. 3) haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nach § 2 Abs. 2 Statut LThH gemeinsam auf ihren Sitzungen vom 13. März 2014 und 20. Oktober 2016 beschlossen.